

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/10 B323/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwalte

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz
B-VG Art144 Abs1 / Form der Beschwerde
B-VG Art144 Abs1 / Sachentscheidung Wirkung
VfGG §15 Abs2
DSt 1872 §29 Abs3
VfGG §87 Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung des Beschwerdefuhlers im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die neuerliche Verurteilung durch den - nun gesetzmaig zusammengesetzten - Disziplinarrat wegen uberhorter Honorarforderungen; keine Willkur; unzulassige Verweisung auf einen anderen Schriftsatz

Rechtssatz

Die fur eine disziplinare Ahndung vorausgesetzte Konkretisierung der gegen den Beschwerdefuhrer erhobenen Anschuldigungen lag vor, soda im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5523/1967) die Disziplinarbehorde nicht ohne entsprechende Anschuldigung entschieden hat. Damit geht auch der Vorwurf ins Leere, da die Einleitungsbeschlusse von einer Behorde gefat worden seien, die nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt war.

Verfehlt ist der Beschwerdevorwurf, da der angefochtene Bescheid dem Beschwerdefuhrer die "Ergreiferpremie" verweigere. Die Annahme der Beschwerde, da die Feststellung der Gesetzeswidrigkeit des §6 Abs2 mit E v 03.10.83, B370/81 der Geschaftsbekanntmachung des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer fur Wien, Niederosterreich und Burgenland, der die Zusammensetzung des Disziplinarsenates betraf, auch einer weiteren disziplinaren Verfolgung des Beschwerdefuhrers durch eine gesetzmaig zusammengesetzte Behorde entgegengestanden ware, ist schon vom Ansatz her vollig verfehlt.

Die Verweisung auf einen anderen (in einem vor dem Verfassungsgerichtshof nicht verbundenen Verfahren erstatteten) Schriftsatz ist nach standiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unzulassig (vgl. zB VfSlg. 8602/1979, 11611/1988).

Entscheidungstexte

- B 323/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1991 B 323/90

Schlagworte

Rechtsanwalte, Disziplinarrecht Rechtsanwalte, VfGH / Anlafall, VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Formerfordernisse, Verweisung auf anderen Schriftsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B323.1990

Dokumentnummer

JFR_10089390_90B00323_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at